

gerechte Leistung, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vereinbarungen zuläßt.

§ 46

Verbindlichkeit

Allgemeiner Bedingungen

(1) Die Vertragsbeziehungen können unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Leistung durch Allgemeine Bedingungen (Liefer-, Leistungs-, Geschäfts-, Nutzungs- und Zahlungsbedingungen) weiter ausgestaltet werden.

(2) Allgemeine Bedingungen werden von den zuständigen zentralen Staatsorganen als Rechtsvorschriften erlassen. Werden sie als Anordnung erlassen, bedürfen sie der Zustimmung des Ministers der Justiz.

(3) Handelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und ähnliche Einrichtungen sind verpflichtet, die für ihren Bereich geltenden Allgemeinen Bedingungen in den Verkaufs- oder Geschäftsräumen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. AB Gebrauchtwaren (Reg.-Nr. 13); AO über den Kauf und Verkauf gebrauchter Kfz (Reg.-Nr. 14); AB für die Veröffentlichung von Anzeigen (Reg.-Nr. 15); ALB für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger (Reg.-Nr. 16); Leistungsbedingungen des Reisebüros (Reg.-Nr. 17); ELB (Reg.-Nr. 18); ALB für Kfz-Instandhaltung (Reg.-Nr. 19); Ausleihordnung PKW (Reg.-Nr. 20); Kfz-ABO (Reg.-Nr. 21); AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (Reg.-Nr. 25); Wasserversorgungsbedingungen; Abwässereinleitungsbedingungen; AO [Nr. 1] vom 10. 10.1983 über die Bestätigung der Wettspielbedingungen« für Lotto, Toto und Lotterien (GB1.1 Nr. 28 S. 276) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 9.10. 1985 (GBI. I Nr. 26 S. 2197)*; AO vom 13. 5. 1985 über die Beziehungen bei der⁴Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma (GBI. I Nr. 16 S. 191); AO vom 8.7. 1985 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern, Eierzeugnissen und Bienenhonig (GBI. I Nr. 24 S. 278) sowie Anm. zu § 247 ZGB.

§ 47

Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung

(1) Die Partner sind zur Vertragstreue und zur realen Erfüllung der Verträge verpflichtet. Sie haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die beiderseitigen Leistungen so zu erbringen, wie es durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist.

(2) Verletzen die Partner vertragliche Pflichten, sind sie einander nach den Bestimmungen dieses Gesetzes materiell verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. §§82ff. ZGB.

§ 48

Geltungsbereich

der allgemeinen Bestimmungen über Verträge

(1) Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gelten für alle in diesem Gesetz geregelten vertraglichen Beziehungen. Sie sind auch Grundlage für die Gestaltung solcher Vertragsverhältnisse, die in diesem Gesetz nicht besonders geregelt sind.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gelten entsprechend auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie andere nicht durch Vertrag begründete Rechte und Pflichten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Handlungsfähigkeit,

Vertretung und Vollmacht

§ 49

Inhalt und Handlungsfähigkeit

Ein Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist volljährig. Er kann durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten des Zivilrechts begründen, insbesondere Verträge abschließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen (Handlungsfähigkeit).

Handlungsfähigkeit

von Kindern und Jugendlichen

§ 50

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche bis zu 18 Jahren können Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters begründen.

(2) Verträge, die ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) abgeschlossen werden, erlangen durch die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit. Einseitige Rechtsgeschäfte, die ohne Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

Anmerkung: Zur Einwilligung und Genehmigung vgl. §469 Abs. 1 ZGB.

(3) Für Verträge, die nicht der Schriftform bedürfen, gilt die Genehmigung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als erteilt, wenn sie der gesetzliche Vertreter nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Vertragsabschluß verweigert.

(4) Die Genehmigung oder ihre Verweigerung ist gegenüber demjenigen zu erklären, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

(5) Verträge, die zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse abgeschlossen werden, bedürfen keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.